

## **Statuten**

der BSPV Sektion **Justizpersonal des Kantons Bern**

Gegründet am 16. September 2014 in Bern

### **I. Name, Zweck und Sitz**

#### **Art. 1**

Unter dem Namen **BSPV-Sektion Justizpersonal des Kantons Bern** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff des schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Die Sektion bezweckt die Wahrung der beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder, die Ausübung der Mitwirkungsrechte in Personalangelegenheiten sowie die Unterstützung des Bernischen Staatspersonalverbandes BSPV.

Die Sektion ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

Der Sitz der Sektion befindet sich in Bern.

### **II. Mitgliedschaft**

#### **Art. 2**

Mitglied kann werden, wer bei den Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (Justiz) des Kantons Bern angestellt ist oder war oder auf andere Weise mit der Sektion in ständiger Verbindung steht.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Mit der Aufnahme werden die Mitglieder der Sektion zugleich Mitglieder des BSPV.

Mitglieder, die sich besonders verdient gemacht haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

#### **Art. 3**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt erfolgt schriftlich nach vorausgegangener sechsmonatiger Frist auf Ende des Kalenderjahres.

Über einen allfälligen Ausschluss befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der stimmenden Mitglieder. Der Beschluss ist den Ausgeschlossenen schriftlich zu begründen unter

Hinweis auf die Möglichkeit, innert Monatsfrist beim Zentralvorstand des BSPV Rekurs einzureichen.

Mit dem Ausscheiden aus der Sektion fallen jegliche Ansprüche an das Sektionsvermögen dahin.

### **III. Organisation**

#### **Art. 4**

Die Organe der Sektion sind:

1. Die Hauptversammlung;
2. Der Vorstand;
3. Die Rechnungsprüfungsdelegation.

#### **1. Die Hauptversammlung**

##### **Art. 5**

Die Hauptversammlung ist das oberste Organ der Sektion.

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Halbjahr statt, ausserordentliche Hauptversammlungen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Anträge der Sektionsmitglieder zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung sind dem Vorstand bis zum 1. Dezember einzureichen.

Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage vor der Versammlung zuzustellen.

Die Hauptversammlung beschliesst nur über die in der Traktandenliste aufgeführten Gegenstände.

##### **Art. 6**

Die Hauptversammlung behandelt alle Geschäfte, soweit sie durch die Statuten nicht einem andern Organ übertragen sind, insbesondere:

1. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der übrigen Vorstandsmitglieder;
2. Wahl der Rechnungsprüfungsdelegation;
3. Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung;
4. Genehmigung des Budgets für das laufende Jahr;
5. Festsetzung des Sektions-Beitrages für das nächste Jahr;
6. Statutenänderungen;
7. Auflösung der Sektion.

## **Art. 7**

Für Beschlüsse und Wahlen ist unter Vorbehalt anderer Vorschriften dieser Statuten das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder massgebend. Es wird offen abgestimmt und gewählt.

Wenn es mindestens fünf anwesende Mitglieder verlangen, wird geheim abgestimmt oder gewählt.

Im Falle von Stimmgleichheit gibt bei Abstimmungen die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid, bei Wahlen erfolgt Losentscheid.

## **2. Der Vorstand**

### **Art. 8**

Der Vorstand besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und 2 bis 6 weiteren Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selbst.

Der Vorstand wird von der Präsidentin oder vom Präsidenten einberufen, wenn es die Geschäfte erfordern oder wenn zwei Vorstandsmitglieder die Einberufung verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Unterschriftsberechtigt sind die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

### **Art. 9**

Der Vorstand hat folgende Kompetenzen:

1. Vertretung der Sektion nach aussen;
2. Stellungnahmen gegenüber dem BSPV;
3. Bezeichnung der Vertretungen im Zentralvorstand und in der Abgeordnetenversammlung des BSPV;
4. Vorbereitung aller der Hauptversammlung vorzulegenden Geschäfte;
5. Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung;
6. Verwaltung des Sektionsvermögens;
7. Einmalige, im Budget nicht vorgesehene Ausgaben bis zum Betrage von Fr. 1'000.00.

### **3. Die Rechnungsprüfungsdelegation**

#### **Art. 10**

Die Rechnungsprüfungsdelegation besteht aus 2 bis 3 von der Hauptversammlung gewählten Mitgliedern.

Die Rechnungsprüfungsdelegation prüft die Jahresrechnung und stellt Bericht und Antrag an die Hauptversammlung.

### **IV. Finanzen**

#### **Art. 11**

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus dem BSPV-Verbandsbeitrag und dem von der Hauptversammlung beschlossenen Sektionsbeitrag zusammen.

Das Inkasso besorgt die BSPV-Geschäftsstelle.

Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem Sektionsvermögen. Die persönliche Haftung von Mitgliedern für Verbindlichkeiten der Sektion oder des BSPV ist ausgeschlossen.

### **V. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 12**

Über Gesamt- oder Teilrevisionen der Statuten befindet die Hauptversammlung mit Zweidrittelmehrheit der stimmenden Mitglieder.

#### **Art. 13**

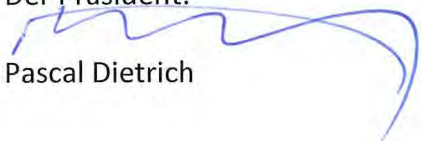
Die Auflösung der Sektion erfordert die Zustimmung von drei Vierteln der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Hauptversammlung über die Verwendung des Sektionsvermögens. Dieses darf nicht unter die Mitglieder aufgeteilt und nicht den Zwecken des BSPV entfremdet werden.

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 16. September 2014 in Bern beschlossen und treten sofort in Kraft.

Der Präsident:

Pascal Dietrich



Die Sekretärin:

Barbara Sollberger

